

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Geschäfte mit Verbrauchern

Fassung: 25. Oktober 2024

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Vertragsgegenstand und Vertragsänderung	1
§ 3 Angebot und Vertragsschluss	2
§ 4 Preise, Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen	2
§ 5 Ausführung von Dienstleistungen	3
§ 6 Pflichten des Kunden	3
§ 7 Abnahme von Leistungen	3
§ 8 Nutzungsrechte	4
§ 9 Eigentumsvorbehalt	4
§ 10 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte	4
§ 11 Widerrufsrecht	4
§ 12 Lieferzeiten und Termine	4
§ 13 Gewährleistung und Mängelrüge	5
§ 14 Haftung	5
§ 15 Datenschutz und Geheimhaltung	6
§ 16 Sperrung	6
§ 17 Freistellung	6
§ 18 Überlassene Unterlagen	6
§ 19 Vertragslaufzeit und Kündigung	6
§ 20 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sonstiges	7

§ 1

Geltungsbereich

- ¹Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen M.Eng. René Schwarz Information Technology & Engineering Services, Lindenstr. 25, DE-28857 Syke (im Folgenden „Anbieter“ genannt) und dem Verbraucher (im Folgenden „Kunde“ genannt). ²Als Verbraucher gilt jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (vgl. § 13 BGB).
- ¹Diese AGB gelten ausschließlich. ²Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen erkennt der Anbieter nicht an, es sein denn, der Anbieter hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. ³Die vorliegenden AGB gelten auch dann, wenn vom Anbieter in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen vorbehaltlos Leistungen erbracht werden.
- ¹Diese AGB gelten für Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen sowie über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“). ²Unberücksichtigt bleibt, ob der Anbieter die Dienstleistung selbst erbringt oder durch Dritte erbringen lässt bzw. die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB).
- ¹Ergänzend gelten neben diesen AGB je nach Art der vereinbarten Leistung oder Lieferung ggf. auch ergänzende besondere Vertragsbedingungen des Anbieters. ²Hinzutreten können im Einzelfall ge-

troffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen, Angaben in der Auftragsbestätigung des Anbieters). ³Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Anbieters maßgebend. ⁴Soweit nicht anderweitig vereinbart, gilt folgende Vorrangregelung für alle Vertragsbestandteile, wobei jeder zuvor genannte Vertragsbestandteil Vorrang vor allen nachfolgend genannten Vertragsbestandteilen haben soll:

- Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (z. B. Vertrag, einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen; ersatzweise, sofern kein separater Vertrag geschlossen worden ist, die Angaben in der Auftragsbestätigung des Anbieters) haben Vorrang vor
 - besonderen Vertragsbedingungen des Anbieters, in der Reihenfolge, wie sie im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung des Anbieters genannt sind, und diese haben wiederum Vorrang vor
 - diesen AGB.
- ¹Rechtserhebliche Erklärungen sowie Anzeigen des Kunden hinsichtlich des Vertrags (z. B. Mängelanzeigen, Fristsetzungen, Rücktritt oder Minderung) sind schriftlich, also in Schrift- und Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. ²Weitergehende gesetzliche Formvorschriften sowie weitere Nachweise (ggf. bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden) bleiben unberührt.
 - ¹Sofern Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften erfolgen, ist zu beachten, dass diesen lediglich eine klarstellende Bedeutung zukommt. ²Es gelten die gesetzlichen Vorschriften – auch wenn keine entsprechende Klarstellung erfolgt ist – in den Grenzen, in denen sie nicht durch die AGB abgeändert oder ausgeschlossen werden.

§ 2

Vertragsgegenstand und Vertragsänderung

- ¹Der Anbieter erbringt im Allgemeinen, aber nicht ausschließlich, Dienstleistungen in den folgenden Bereichen:
 - IT-Consulting (Planung, Optimierung von IT-Infrastruktur, Digitalisierung)
 - IT-Operations (Betrieb von IT-Infrastruktur, Hosting)
 - IT-Entwicklung (Webseiten, kundenspezifische Software)
 - Systems Engineering & technisches Management
 - Corporate Design & Marketing
 - Technische Dokumentation

²Zudem verkauft der Anbieter ggf. Hardware, Softwarelizenzen und andere Waren im Zusammenhang mit der Erbringung der vorgenann-

ten Dienstleistungen. ³Der konkrete Leistungsumfang wird im individuellen Vertrag oder der Auftragsbestätigung festgelegt.

- (2) ¹Die Leistungspflichten des Anbieters ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung des jeweiligen Angebotes. ²Sonstige Zusagen, Leistungsversprechen oder Nebenabreden sind nur wirksam, wenn diese schriftlich durch den Anbieter bestätigt werden. ³Der Kunde hat weder dingliche Rechte an den vom Anbieter zur Leistungserbringung betriebenen technischen Anlagen und Einrichtungen, noch ein Recht auf Zutritt zu den Räumlichkeiten, in denen sich diese befinden.
- (3) ¹Der Anbieter ist berechtigt, seine Leistungen zu erweitern, dem technischen Fortschritt anzupassen und/oder Verbesserungen vorzunehmen. ²Dies gilt insbesondere, wenn die Anpassung erforderlich erscheint, um Missbrauch zu verhindern, oder der Anbieter aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Leistungsanpassung verpflichtet ist.
- (4) ¹Stellt der Anbieter Zusatzleistungen ohne zusätzliches Entgelt zur Verfügung, hat der Kunde auf ihre Erbringung keinen Erfüllungsanspruch. ²Der Anbieter ist berechtigt, solche bisher vergütungsfrei zur Verfügung gestellten Dienste innerhalb angemessener Frist einzustellen, zu ändern oder nur noch gegen Entgelt anzubieten. ³In einem solchen Fall wird der Anbieter den Kunden rechtzeitig informieren.
- (5) Der Anbieter hat das Recht, sich zur Leistungserbringung jederzeit und in beliebigem Umfang Dritter zu bedienen.
- (6) ¹Sollten sich nachträglich Änderungen des Leistungsumfanges ergeben, sind diese schriftlich zu vereinbaren. ²Mehrkosten, die durch zusätzliche Leistungen oder Änderungen auf Wunsch des Kunden entstehen, sind vom Kunden zu tragen. ³Will der Kunde seine Anforderungen/den Leistungsumfang ändern, wird der Anbieter das Änderungsverlangen prüfen und dem Kunden ein entsprechendes Angebot unterbreiten. ⁴Der Anbieter kann die Ausführung eines Änderungsverlangens des Kunden verweigern, wenn die Änderung nicht durchführbar ist oder wenn der Anbieter deren Ausführung im Rahmen der betrieblichen Leistungsfähigkeit oder aus sonstigen Gründen unzumutbar ist.
- (7) ¹Für die Prüfung eines Änderungsverlangens und für die Ausarbeitung eines Nachtragsangebots kann der Anbieter mangels anderer Absprachen eine Vergütung nach Aufwand entsprechend der aktuellen Preisliste des Anbieters^a verlangen. ²Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung im Nachtragsvertrag verlängern sich vereinbarte Ausführungsfristen um die Zahl der Kalendertage, an denen wegen des Änderungsverlangens die vertraglichen Arbeiten unterbrochen werden mussten, sowie um eine angemessene Wiederanlaufzeit.

§ 3

Angebot und Vertragsschluss

- (1) ¹Die Angebote des Anbieters sind freibleibend und unverbindlich. ²Dies gilt auch dann, wenn der Anbieter dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen) sowie sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen (auch in elektronischer Form), überlassen hat.
- (2) ¹Bei der Bestellung durch den Kunden handelt es sich um ein unverbindliches Vertragsangebot nach § 145 BGB. ²Für den Fall, dass sich aus der Bestellung nichts Anderweitiges ergibt, kann der Anbieter das Angebot innerhalb von zwei (2) Wochen entweder durch Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung, durch den Beginn der Erbringung der beauftragten Dienstleistung oder durch Zusen-

dung der bestellten Ware innerhalb dieser Frist annehmen.

§ 4

Preise, Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

- (1) ¹Alle angegebenen Preise sind Endpreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. ²Etwaige Verpackungs-, Liefer- und Versandkosten sind in den Preisen nicht enthalten und werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) ¹Mangels anderslautender Vereinbarung erfolgt die Vergütung von Dienstleistungen nach Aufwand zu den Stundensätzen und sonstigen Preisen (z. B. für An- und Abfahrten, Übernachtungen) gemäß der jeweils aktuell gültigen Preisliste des Anbieters^b zum Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelvertrages. ²Diese Preisliste ist Bestandteil des Vertrages, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. ³Die Erfassung der Einsatzzeiten (die Zeit, die der Anbieter oder seine Mitarbeiter für den Kunden tätig sind) erfolgt in der Regel minutengenau. ⁴Der Anbieter behält sich jedoch eine Toleranz von +/- 5 Minuten vor, sodass geringfügige Abweichungen in der Zeiterfassung innerhalb dieser Toleranzgrenze als korrekt gelten. ⁵Eine minuten-genaue Erfassung wird angestrebt, kann jedoch nicht in jedem Fall garantiert werden.
- (3) ¹Die Rechnungsstellung erfolgt online durch Versand der Rechnung als PDF-Datei via E-Mail an die vom Kunden hinterlegte E-Mail-Adresse. ²Die Online-Rechnung geht dem Kunden zu, wenn sie an den für ihn zuständigen E-Mail-Server übermittelt und damit in seinen Verfügungsbereich gelangt ist. ³Dem Kunden obliegt insoweit der regelmäßige Abruf der Rechnungen in seinem E-Mail-Postfach. ⁴Dem Anbieter bleibt es unbenommen, nach eigener Wahl, alternativ zu einer Online-Rechnung die Rechnungsstellung in Papierform postalisch vorzunehmen.
- (4) Bei Verträgen, die die Erbringung von Dienstleistungen nach Aufwand oder regelmäßige Leistungen zum Gegenstand haben, wird die Vergütung dem Kunden monatlich zu Beginn des auf die Leistungserbringung folgenden Monats unter Vorlage der beim Anbieter üblichen Tätigkeitsnachweise in Rechnung gestellt.
- (5) ¹Für vom Kunden verlangte oder aufgrund der vereinbarten Leistungen erforderliche Einsätze außerhalb der regulären Arbeitszeiten des Anbieters werden Zuschläge auf den vereinbarten Stundensatz vereinbart. ²Für solche Einsätze wird
- (a) von Montag bis Freitag zwischen 20.00 Uhr und 8.00 Uhr ein Zuschlag von 50 %,
- (b) an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen im Bundesland Niedersachsen ein Zuschlag von 100 %
- in Rechnung gestellt. ³Ergänzend zu der Feiertagsregelung im Bundesland Niedersachsen gilt der Zuschlag auch für den 24. und 31. Dezember.
- (6) ¹Etwaige für die Erbringung der vereinbarten Leistung notwendige Reisen werden pauschalisiert über die vom Anbieter zum Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelvertrages gültige Preisliste des Anbieters^c berechnet. ²Dem Anbieter allein obliegt die Auswahl des Verkehrsmittels und ggf. der Übernachtungsmöglichkeiten. ³Reisezeiten sind Arbeitszeiten und werden dem Kunden zu 50 % des anwendbaren Stundensatzes berechnet.
- (7) ¹Soweit auf der Rechnung nicht anders ausgewiesen, wird ein Zahlungsziel von vierzehn (14) Tagen nach Rechnungsstellung ohne Ab-

^a<https://s.schwarz-it.biz/legal/preisliste>

^b<https://s.schwarz-it.biz/legal/preisliste>

^c<https://s.schwarz-it.biz/legal/preisliste>

zug vereinbart. ²Die Zahlung hat ausschließlich auf das vom Anbieter benannte Bankkonto oder ggf. mit einem anderen, vom Anbieter angebotenen Zahlungsweg zu erfolgen. ³Der Abzug von Skonto ist nicht zulässig.

- (8) ¹Im Falle eines Zahlungsverzugs werden Verzugszinsen in Höhe von fünf (5) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr berechnet. ²Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens behält sich der Anbieter vor. ³Für den Fall, dass der Anbieter einen höheren Verzugsschaden geltend macht, hat der Kunde die Möglichkeit dem Anbieter nachzuweisen, dass der geltend gemachte Verzugsschaden überhaupt nicht oder in zumindest wesentlich niedriger Höhe angefallen ist. ⁴Besteht der Zahlungsverzug nach fruchtlosen Ablauf einer zweiwöchigen Nachfrist fort, kann der Anbieter seine vertraglichen Leistungen mit sofortiger Wirkung einstellen, bis der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vollständig nachgekommen ist.

§ 5

Ausführung von Dienstleistungen

- (1) Die Regelungen der nachfolgenden Absätze gelten für Geschäfte, die ganz oder teilweise die Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand haben.
- (2) ¹Der Anbieter wird die vereinbarten Dienstleistungen nach dem Stand der Technik erbringen. ²Der Anbieter führt alle Leistungen sorgfältig und durch fachlich qualifizierte Mitarbeiter aus. ³Der Anbieter ist berechtigt, zur Erbringung der Dienstleistungen nach eigenem Ermessen angestellte Mitarbeiter oder Subunternehmer einzusetzen. ⁴Diese unterliegen unabhängig vom Leistungsort nicht der Aufsicht und den Weisungen des Kunden und treten in kein Arbeitsverhältnis zum Kunden.
- (3) ¹Der Anbieter wird bei Bedarf in Abstimmung mit dem Kunden einen Zeit- und Arbeitsplan aufstellen und diesen bei Bedarf fortschreiben. ²Der Anbieter wird den Kunden auf Verlangen über den Stand der Arbeiten unterrichten.

§ 6

Pflichten des Kunden

- (1) ¹Der Kunde ist verpflichtet, dem Anbieter seinen vollständigen Namen und eine ladungsfähige Postanschrift (keine Postfach- oder sonstige anonyme Adresse), E-Mail-Adresse und Telefonnummer anzugeben. ²Der Kunde sichert zu, dass die von ihm gemachten Angaben richtig und vollständig sind. ³Er verpflichtet sich zudem, den Anbieter jeweils unverzüglich über Änderungen der mitgeteilten Kontaktdaten sowie der sonstigen, für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten zu unterrichten.
- (2) ¹Der Kunde verpflichtet sich ferner, die vom Anbieter zur Verfügung gestellten Dienstleistungen und IT-Ressourcen nicht für Handlungen einzusetzen, die gegen gesetzliche Verbote, die guten Sitten und Rechte Dritter verstoßen. ²Hierzu gehören insbesondere nachfolgende Handlungen:
- (a) Phishing-Seiten und/oder ein offenes Mail-Relay (Mailserver, der von jedem beliebigen Rechner E-Mails annimmt und an beliebige Dritte weiterleitet) oder ähnliches System über das Spam-E-Mails verbreitet werden können
 - (b) unbefugtes Eindringen in fremde Rechnersysteme (z. B. Hacking)
 - (c) Behinderung von fremden Rechnersystemen durch Versenden/Weiterleiten von Datenströmen und/oder E-Mails (z. B. DoS-/DDoS-Attacken, Spam, Mail-Bombing)

- (d) Suche nach offenen Zugängen zu Rechnersystemen (z. B. Port Scanning)
- (e) Versenden von E-Mails an Dritte zu Werbezwecken, sofern nicht eine ausdrückliche Einwilligung des Empfängers vorliegt, oder sonst ein Erlaubnistatbestand gegeben ist
- (f) jugendgefährdende Inhalte bereitzustellen und/oder Erwachsenen-Inhalte ohne Abstimmung mit dem Anbieter zu veröffentlichen
- (g) das Fälschen von IP-Adressen, Mail- und Newsheadern sowie die Verbreitung von Schadsoftware

- (3) Der Kunde erbringt unentgeltlich als wesentliche Vertragspflicht die in den folgenden Absätzen und im Einzelvertrag beschriebenen sowie weitere ggf. erforderliche Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, ordnungsgemäß und vollständig.
- (4) ¹Der Kunde stellt dem Anbieter alle benötigten Informationen und Unterlagen zur Verfügung, die zur Erbringung der Dienstleistung erforderlich sind. ²Dies können z. B. Daten oder andere Materialien sein, die für die Erfüllung der vereinbarten Leistungen notwendig sind. ³Sollte der Anbieter Leistungen vor Ort beim Kunden erbringen, stellt der Kunde einen geeigneten Arbeitsplatz zur Verfügung.
- (5) ¹Der Kunde sorgt dafür, dass der Anbieter alle notwendigen Voraussetzungen vorfindet, um die Dienstleistung ordnungsgemäß erbringen zu können. ²Das umfasst z. B. den Zugang zu den benötigten technischen Geräten oder Systemen. ³Falls zusätzliche Software oder andere Produkte für die Leistungserbringung erforderlich sind, ist der Kunde dafür verantwortlich, diese bereitzustellen, es sei denn, etwas anderes wurde vereinbart.
- (6) ¹Der Kunde wird Leistungen Dritter, die mit den Leistungen des Anbieters zusammenhängen, so koordinieren, dass es nicht zu Verzögerungen, Wartezeiten und/oder Mehraufwendungen beim Anbieter kommt. ²Ist Gegenstand des Einzelvertrages eine Systemmigration, stellt der Kunde ferner sicher, dass durch die Migration Rechte Dritter (z. B. an der zu migrierenden Software des Kunden) nicht verletzt werden.
- (7) ¹Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Vorkehrungen zum Schutz seiner Daten zu treffen, z. B. durch regelmäßige Sicherungen. ²Falls der Anbieter keine anderen Hinweise erhält, kann er davon ausgehen, dass die Daten des Kunden ausreichend gesichert sind.
- (8) ¹Die aus der verspäteten, Nicht- oder Schlechterfüllung von Mitwirkungspflichten resultierenden Warte- und Ausfallzeiten sowie Mehraufwendungen des Anbieters werden dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt. ²Werden durch den Kunden zu erbringende Mitwirkungsleistungen nach fruchtlosem Ablauf einer hierfür gesetzten angemessenen Frist, bei Gefahr im Verzug auch ohne Fristsetzung, ersatzweise durch den Anbieter erbracht, sind auch die daraus resultierenden Mehraufwendungen aufwandsabhängig zu vergüten.
- (9) ¹Sofern der Kunde gegen eine oder mehrere der genannten Verpflichtungen verstößt, ist der Anbieter zur sofortigen Einstellung aller Leistungen berechtigt. ²Die Zahlungspflicht des Kunden wird hierdurch nicht berührt. ³Weitergehende Ansprüche des Anbieters bleiben ausdrücklich vorbehalten.

§ 7

Abnahme von Leistungen

- ¹Die Abnahme der erbrachten Leistungen erfolgt nach Prüfung durch den Kunden. ²Erhebt der Kunde nicht innerhalb von zehn (10) Tagen Einwendungen, gilt die Leistung als abgenommen.

§ 8

Nutzungsrechte

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, erhält der Kunde an schutzfähigen Lieferungen und Leistungen das einfache, unwiderrufliche Recht zur Nutzung dieser für seine eigenen Zwecke, sobald die vollständige Vergütung erfolgt ist.
- (2) Der Kunde erhält keine Rechte an Quellcode oder anderen zugrundeliegenden Technologien, es sei denn, dies ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.

§ 9

Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Anbieter behält sich das Eigentum an allen von ihm gelieferten Waren und erstellten Liefergegenständen im Rahmen von Dienstleistungen (wie z. B. Berichte, Dokumentationen, Zeichnungen, Software, Designs) bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Vertrag vor.
- (2) Bis zum Übergang des Eigentums dürfen die im Rahmen von Dienstleistungen erstellten Liefergegenstände weder veräußert, verändert noch Dritten zugänglich gemacht werden.
- (3) ¹Solange das Eigentum noch nicht auf den Kunden übergegangen ist, ist er verpflichtet die gelieferte Ware pfleglich zu behandeln und – bei hochwertigen Gütern – diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. ²Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. ³Solange das Eigentum noch nicht auf den Kunden übergegangen ist, hat er den Anbieter unverzüglich in Textform zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. ⁴Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Anbieter die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den dem Anbieter entstandenen Ausfall.
- (4) ¹Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden erfolgt stets Namens und im Auftrag für den Anbieter. ²In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. ³Sofern die Kaufsache mit anderen, nicht dem Anbieter gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt der Anbieter das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. ⁴Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. ⁵Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde dem Anbieter anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Anbieter verwahrt. ⁶Zur Sicherung der Forderungen des Anbieters gegen den Kunden tritt der Kunde auch solche Forderungen an den Anbieter ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; der Anbieter nimmt diese Abtretung schon jetzt an. ⁷Der Anbieter verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

§ 10

Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

¹Dem Kunden steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Forderungen rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. ²Zur Aufrechnung gegen Ansprüche des Anbieters ist der Kunde auch berechtigt, wenn er Mängelrügen oder Gegenansprüche aus demselben Kaufvertrag geltend macht. ³Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 11

Widerrufsrecht

¹Verbrauchern steht ein Widerrufsrecht nach den gesetzlichen Vorschriften zu. ²Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn (14) Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. ³Zur Ausübung des Widerrufsrechts muss der Kunde eine eindeutige Erklärung an den Anbieter senden. ⁴Weitere Details zum Widerrufsrecht sind in der separaten Widerrufsbelehrung für Verträge über Dienstleistungen^d und/oder für Kaufverträge^e geregelt, auf die in der jeweils aktuellsten Fassung Bezug genommen wird.

§ 12

Lieferzeiten und Termine

- (1) Soweit kein ausdrücklich verbindlicher Liefertermin vereinbart wurde, sind die Liefertermine bzw. Lieferfristen des Anbieters ausschließlich unverbindliche Angaben.
- (2) ¹Der Beginn der vom Anbieter angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. ²Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (3) ¹Der Kunde kann den Anbieter zwei (2) Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins/Lieferfrist in Textform auffordern binnen einer angemessenen Frist zu liefern. ²Sollte der Anbieter einen ausdrücklichen Liefertermin/eine Lieferfrist schuldhaft nicht einhalten oder aus anderem Grund in Verzug geraten, so muss der Kunde dem Anbieter eine angemessene Nachfrist zur Bewirkung der Leistung setzen. ³Wenn der Anbieter die Nachfrist fruchtlos verstreichen lässt, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- (4) ¹Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Anbieter berechtigt, dem ihn hierdurch entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. ²Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. ³Dem Kunden bleibt seinerseits vorbehalten nachzuweisen, dass ein Schaden in der verlangten Höhe überhaupt nicht oder zumindest wesentlich niedriger entstanden ist. ⁴Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht in den gesetzlich zulässigen Fällen in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät.
- (5) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.

^d<https://s.schwarz-it.biz/legal/widerruf-dienstleistung>

^e<https://s.schwarz-it.biz/legal/widerruf-waren>

§ 13

Gewährleistung und Mängelrüge

- (1) ¹Für Mängelansprüche bei IT-Dienstleistungen und Beratungsleistungen gilt eine Verjährungsfrist von zwei (2) Jahren ab dem Zeitpunkt der Abnahme der Leistung. ²Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt, insbesondere bei Ansprüchen wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- (2) Soweit die in den Prospekten, Anzeigen und sonstigen Angebotsunterlagen des Anbieters enthaltenen Angaben nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind, sind die dort enthaltenen Abbildungen oder Zeichnungen nur annähernd maßgebend.
- (3) ¹Soweit der gelieferte Gegenstand nicht den nachfolgend aufgeführten subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen oder den Montageanforderungen entspricht, ist der Anbieter zur Nacherfüllung verpflichtet. ²Dies gilt nicht, wenn der Anbieter aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt ist. ³Die Sache entspricht nicht den subjektiven Anforderungen, wenn sie:
- (a) nicht die zwischen dem Kunden und dem Anbieter vereinbarte Beschaffenheit aufweist,
 - (b) sich nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und
 - (c) nicht mit dem vereinbarten Zubehör und den vereinbarten Anleitungen, einschließlich Montage- und Installationsanleitungen, übergeben wird.

⁴Soweit nicht zwischen dem Kunden und dem Anbieter unter Beachtung der geltenden Informations- und Formvorschriften etwas anderes vereinbart wurde, entspricht die Sache nicht den objektiven Anforderungen, wenn sie:

- (a) sich nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet,
- (b) nicht die Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen derselben Art üblich ist und die der Kunde erwarten kann unter Berücksichtigung der Art der Sache und der öffentlichen Äußerungen, die vom Anbieter oder einem anderen Glied der Vertragskette oder in deren Auftrag, insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett, abgegeben wurden,
- (c) nicht der Beschaffenheit einer Probe oder eines Musters entspricht, die oder das der Anbieter dem Kunden vor Vertragschluss zur Verfügung gestellt hat, und
- (d) nicht mit dem Zubehör, einschließlich der Verpackung, der Montage- oder Installationsanleitung sowie anderen Anleitungen übergeben wird, deren Erhalt der Kunde erwarten kann.

⁵Eine wirksame anderweitige Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem Anbieter über die objektiven Anforderungen der Sache setzt voraus, dass der Kunde vor Abgabe seiner Vertragserklärung eigens davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass ein bestimmtes Merkmal der Ware von den objektiven Anforderungen abweicht, und die Abweichung in diesem Sinne im Vertrag ausdrücklich und gesondert vereinbart wurde.

- (4) ¹Der Kunde hat zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. ²Der Anbieter ist jedoch berechtigt, die vom Kunden gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Kunden bleibt. ³Während der Nacherfüllung sind die Herabsetzung des Kaufpreises oder der Rücktritt vom Vertrag durch den

Kunden ausgeschlossen. ⁴Eine Nachbesserung gilt mit dem erfolgreichen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. ⁵Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder hat der Anbieter die Nacherfüllung insgesamt verweigert, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. ⁶Der Kunde hat dem Anbieter keine Frist zur Nacherfüllung zu setzen. ⁷Sobald der Kunde den Anbieter über den Mangel unterrichtet hat, eine angemessene Frist abgelaufen ist und bis dahin keine Nacherfüllung erfolgt ist, ist der Kunde ebenfalls zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt.

- (5) ¹Der Kunde kann Schadensersatz nur nach Maßgabe der Regelungen in § 14 verlangen. ²Schadensersatzansprüche wegen Mängeln setzen voraus, dass die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder der Anbieter die Nacherfüllung verweigert hat.
- (6) ¹Die Gewährleistungsfrist beträgt grundsätzlich zwei (2) Jahre, gerechnet ab Gefahrübergang. ²Hat sich ein Mangel innerhalb der Verjährungsfrist gezeigt, so tritt die Verjährung nicht vor dem Ablauf von vier (4) Monaten nach dem Zeitpunkt ein, in dem sich der Mangel erstmals gezeigt hat. ³Hat der Kunde zur Nacherfüllung oder zur Erfüllung von Ansprüchen aus einer Garantie die Ware an den Anbieter oder auf dessen Veranlassung einem Dritten übergeben, so tritt die Verjährung von Ansprüchen wegen des geltend gemachten Mangels nicht vor Ablauf von zwei (2) Monaten nach dem Zeitpunkt ein, in dem die nachgebesserte oder ersetzte Ware dem Kunden übergeben wurde. ⁴Diese Frist gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.
- (7) Der Anbieter gewährleistet, dass die Dienstleistungen nach dem aktuellen Stand der Technik erbracht werden.

§ 14

Haftung

- (1) Für Leistungsstörungen ist der Anbieter nur verantwortlich, soweit diese die von ihm zu erbringenden Leistungen betreffen.
- (2) Der Anbieter haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen.
- (3) Der Anbieter haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (4) ¹Der Anbieter haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). ²Der Anbieter haftet jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. ³Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haftet der Anbieter im Übrigen nicht. ⁴Die in den Sätzen 1 bis 3 enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Anbieters betroffen ist.
- (5) In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für alle übrigen Schäden, insbesondere Folgeschäden, mittelbare Schäden oder entgangenen Gewinn, ausgeschlossen soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (6) Der Anbieter haftet unbeschadet vorstehender Regelungen und der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreter oder Er-

füllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Anbieters beruhen.

- (7) Im Anwendungsbereich des Telekommunikationsgesetzes (TKG) bleibt die Haftungsregelung des § 44a TKG in jedem Fall unberührt.
- (8) Bei einem vom Anbieter verschuldeten Datenverlust haftet der Anbieter im Rahmen der dargelegten Haftungsbeschränkungen lediglich begrenzt auf die Kosten der Rücksicherung und Wiederherstellung von Daten, die auch bei einer ordnungsgemäß erfolgten Sicherung der Daten durch den Kunden verloren gegangen wären.
- (9) ¹Soweit der Anbieter bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haftet der Anbieter auch im Rahmen dieser Garantie. ²Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haftet der Anbieter allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.
- (10) ¹Soweit keine individualvertragliche Regelung getroffen worden ist, gewährleistet der Anbieter bei Verträgen, die den Betrieb von IT-Systemen oder Hosting-Dienstleistungen zum Gegenstand haben, eine Verfügbarkeit der IT-Systeme von 95 % im Jahresdurchschnitt, ausgenommen sind Wartungszeiten. ²Bei Nichterreichung der Verfügbarkeitsquote kann der Kunde eine anteilige Minderung des Entgelts verlangen.
- (11) ¹Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. ²Soweit die Haftung des Anbieters ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 15

Datenschutz und Geheimhaltung

- (1) ¹Der Anbieter behandelt alle personenbezogenen Daten vertraulich und gemäß den geltenden Datenschutzvorschriften. ²Die Datenschutzerklärung des Anbieters^f ist Vertragsbestandteil. ³Der Kunde hat jederzeit das Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten und diese löschen zu lassen, sofern nicht die Speicherung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist.
- (2) ¹Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, wird der Anbieter die hiermit betrauten Mitarbeiter vor deren Einsatz schriftlich auf das Datengeheimnis verpflichten. ²Der Anbieter ist berechtigt, personenbezogene Daten an vertragsgemäß eingesetzte Subunternehmer weiterzugeben, sofern eine solche Weitergabe zur Erbringung der jeweils beauftragten Leistung erforderlich ist. ³Der Anbieter wird die Subunternehmer dabei auf die Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichten. ⁴Verschafft der Kunde dem Anbieter Zugriff auf seine personenbezogenen Daten, wird er sicherstellen, dass die für eine Übermittlung an und Verarbeitung durch den Anbieter einschlägigen gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind.

^f<https://s.schwarz-it.biz/legal/datenschutz>

§ 16

Sperrung

- (1) ¹Bei Verstößen des Kunden gegen Gesetz, Rechte Dritter oder mit dem Anbieter bestehender vertraglicher Regelungen, ist der Anbieter berechtigt seine Leistungen teilweise oder vollständig zurückzuhalten („Sperrung“), wobei die Auswahl in seinem Ermessen liegt. ²Der Anbieter wird hierbei die berechtigten Belange des Kunden berücksichtigen. ³Durch eine berechtigte Sperrung wird der Kunde nicht von seiner Verpflichtung entbunden, die vereinbarten Entgelte zu entrichten. ⁴Über eine vorgenommene Sperrung unterrichtet der Anbieter den Kunden unverzüglich. ⁵Der Anbieter genügt seiner Mitteilungspflicht, wenn er die Sperrmitteilung per E-Mail an die vom Kunden hinterlegte E-Mail-Adresse sendet.
- (2) ¹Hält der Anbieter es für möglich, dass ein Verhalten des Kunden oder ein diesem zurechenbares Verhalten Dritter vorliegt, das gegen Gesetz oder Rechte Dritter verstößt oder begründen objektive Tatsachen den Verdacht, dass ein missbräuchlicher Eingriff von dritter Seite vorliegt, ist er zur Sperrung berechtigt. ²Dies erfolgt grundsätzlich mit Vorankündigung und Aufforderung zur Stellungnahme an den Kunden, es sei denn es liegt ein dringender Grund vor.
- (3) Im Falle einer Sperrung, die aufgrund bestimmter Inhalte erfolgt, wird der Anbieter soweit dies möglich ist, dem Kunden deren Abänderung bzw. Beseitigung ermöglichen.

§ 17

Freistellung

- (1) ¹Der Kunde verpflichtet sich, den Anbieter von Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf rechtswidrigen oder rechtsverletzenden Handlungen des Kunden beruhen, soweit diese Handlungen vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen wurden. ²Dies gilt insbesondere für Urheber-, Marken-, Namens-, Datenschutz- und Wettbewerbsrechtsverletzungen.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich die dem Anbieter in diesem Zusammenhang entstehenden angemessenen Anwalts- und Gerichtskosten zu übernehmen.
- (3) Der Kunde haftet nicht für Ansprüche Dritter, die durch Ereignisse verursacht werden, auf die der Kunde keinen Einfluss hatte, insbesondere bei technischen Störungen oder Eingriffen durch Dritte.

§ 18

Überlassene Unterlagen

¹An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Kunden überlassenen Unterlagen – auch in elektronischer Form –, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behält sich der Anbieter das Eigentums- und Urheberrecht vor. ²Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, der Anbieter erteilt dem Kunden seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung. ³Soweit der Anbieter das Angebot des Kunden nicht innerhalb der in § 3 genannten Frist annimmt, sind dem Anbieter diese Unterlagen unverzüglich zurückzusenden.

§ 19

Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Bei Dauerschuldverhältnissen ohne festes Vertragsende kann, sofern im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist, jeder Vertragspartner

den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

- (2) Das Recht beider Vertragspartner zu einer Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 20

Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sonstiges

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform.
- (2) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

- (3) Der Anbieter nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil und ist gesetzlich auch nicht verpflichtet, dies zu tun.

- (4) Alle Informationen und Erklärungen des Anbieters, mit Ausnahme von Kündigungserklärungen, können auf elektronischem Weg an den Kunden per E-Mail an die vom Kunden mitgeteilte E-Mail-Adresse gerichtet werden.

- (5) ¹Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine ausfüllungsbedürftige Lücke enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. ²Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht. ³Gleiches gilt im Falle einer Vertragslücke.